

verlagsvertrag OLG München WRP 2006, 611). Z.T. sehen die Rechteinräumungen an die VG Wort im Wahrnehmungsvertrag allerdings vor, dass der Autor eine individuelle Wahrnehmung der Rechte mit einem Verleger vereinbaren kann (s. z.B. Rechteinräumungen Nr. 17, 18 und 19 des Wahrnehmungsvertrages der VG Wort). Aus diesem Grund ist in Verlagsverträgen häufig vorgesehen, dass der Autor eine Mitgliedschaft bei der VG Wort angibt.

- 20** Des Weiteren kann der Verleger nur begrenzt mit den Autoren Vereinbarungen über gesetzliche Vergütungsansprüche des Autors, die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, schließen. Derartige Vergütungsansprüche können im Voraus nur an die Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und sind Bestandteil des jeweiligen Wahrnehmungsvertrages mit dem Autor. Relevant sind hier insb. §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 2, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2 S. 2, 52 Abs. 1 S. 2, 52 Abs. 2 S. 2, 53a Abs. 2, 54h UrhG. Das **Verbot der Vorausabtretung** ergibt sich insoweit aus §§ 20b Abs. 2 S. 3, 27 Abs. 1 S. 3 und im Übrigen aus § 63a UrhG. Lediglich den Anspruch auf Auszahlung gegenüber der Verwertungsgesellschaft kann der Autor an den Verlag abtreten. Dies ist jedoch nach § 8 S. 1 des Wahrnehmungsvertrages mit der VG Wort von der Zustimmung der VG Wort abhängig und in der Praxis selten (vgl. § 63a UrhG Rn. 16 ff.).

## § 1 VerlG

**1**Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. **2**Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

### Übersicht

I.	Allgemeines	1
II.	Anwendungsbereich des Gesetzes	2–20
1.	Begriff und Rechtsnatur des Verlagsvertrages	2–6
2.	Gegenstand des Verlagsvertrages	7–18
	a) Schriftwerke	8
	b) Musikwerke	9
	c) Kunstwerke	10
	d) Zeitungen und Zeitschriften	11
	e) Neue Veröffentlichungsformen	12–15
	f) Abgrenzung zum Bestellvertrag (§ 47); Bühnenverlagsvertrag; Subverlagsvertrag	16–18
3.	Verlagsverträge über künftige Werke, Optionsverträge	19, 20
III.	Der Verlagsvertrag	21–28
1.	Form und Parteien	21–23
2.	Pflichten des Verfassers	24
3.	Vervielfältigung und Verbreitung durch den Verlag	25, 26
4.	Verjährung	27, 28

### I. Allgemeines

- 1** Nach seinem § 1 erfasst das VerlG Verträge über die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Literatur und der Tonkunst (dazu vgl. Rn. 7). Dabei ist der Verlagsvertrag ein gegenseitiger Vertrag eigener Art (*sui generis*), der nicht unter die Vertragstypen des BGB passt, sondern ein Urheberrechtsverwertungsvertrag ist. Dabei sind für den Verlagsvertrag wesentlich einerseits die Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung

zu überlassen, und andererseits die Verpflichtung des Verlegers, das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten (Auswertungspflicht des Verlegers). Dabei setzt ein Verlagsvertrag trotz § 8 VerlG nicht unbedingt voraus, dass der Verfasser dem Verlag ausschließliche Rechte verschafft (dazu unten vgl. Rn. 5; § 8 Rn. 4); ein einfaches Nutzungsrecht oder eine rein schuldrechtliche Befugnis des Verlages zur Vervielfältigung und Verbreitung soll für einen Verlagsvertrag genügen (BGH GRUR 2010, 1093 ff. – *Concierto de Aranjuez*; anders noch die Vorinstanz OLG München GRUR-RR 2008, 208 ff.). § 1 ist jedoch im Übrigen – im Gegensatz zu nahezu allen weiteren Vorschriften des VerlG – *nicht* abdingbar; fehlt eines der genannten Elemente, liegt kein Verlagsvertrag vor. Die Parteien können dann allenfalls die Geltung einzelner oder aller Regelungen des VerlG ausdrücklich vereinbaren.

## II. Anwendungsbereich des Gesetzes

### 1. Begriff und Rechtsnatur des Verlagsvertrages

Der Begriff der **Vervielfältigung** wird im VerlG nach ganz herrschender Auffassung deutlich enger gefasst als in § 16 UrhG. Erfasst wird nämlich nur die Herstellung körperlicher Vervielfältigungsstücke, die also mit dem Auge oder mit dem Tastsinn wahrnehmbar sind (*Schricker VerlagsR*<sup>3</sup> § 1 Rn. 51); entscheidend ist für das Vorliegen einer Vervielfältigung mithin nicht die eingesetzte Technik, sondern lediglich das Vervielfältigungsergebnis (Loewenheim/*Nordemann-Schiffell*/Jan Bernd Nordemann<sup>2</sup> § 64 Rn. 3). Dementsprechend wird das in einem Verlagsvertrag eingeräumte Hauptrecht auch als **grafisches Vervielfältigungsrecht** bezeichnet.

Der Begriff der Verbreitung in § 1 VerlG entspricht dem des § 17 UrhG, sodass das VerlG alle Verbreitungshandlungen erfasst, die unter § 17 UrhG fallen (*Schricker VerlagsR*<sup>3</sup> Rn. 51).

Des Weiteren liegt ein Verlagsvertrag i.S.d. § 1 VerlG nur vor, wenn der Verleger „für eigene Rechnung“ handelt. Deshalb ist der sog. **Kommissionsverlag**, bei dem der Verleger nur für Rechnung des Urhebers vervielfältigt und verbreitet, kein Verlagsvertrag i.S.d. § 1, sondern ein Kommissionsgeschäft nach §§ 383, 384, 406 HGB (vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 328). Auch beim sog. Selbstverlag liegt kein Verlagsvertrag mit (z.B.) der Druckerei, sondern ein Werklieferungsvertrag, § 651 BGB, vor. Umgekehrt ändert der z.B. bei Dissertationen regelmäßig übliche Druckkostenzuschuss des Urhebers an den Verleger nichts am Vorliegen eines Verlagsvertrages, weil der Verleger auch in diesen Fällen noch ein ins Gewicht fallendes wirtschaftliches Risiko trägt und deshalb auf eigene Rechnung handelt (BGH GRUR 1959, 384, 387 – *Postkalender*).

Nur ein Vertrag, der eine Einräumung des so verstandenen Verlagsrechts – d.h. mindestens eines einfachen Nutzungsrechts oder einer rein schuldrechtlichen Befugnis des Verlages zur Vervielfältigung und Verbreitung (BGH GRUR 2010, 1093 ff. – *Concierto de Aranjuez*) – enthält, ist ein Verlagsvertrag i.S.d. § 1 VerlG (statt aller *Schricker VerlagsR*<sup>3</sup> Rn. 7 m.w.N.), unabhängig von der von den Parteien gewählten Bezeichnung des Vertrages. Maßgeblich ist der in dem Vertrag oder den ggf. weiteren Umständen zum Ausdruck gekommene Wille der Vertragspartner (zur Auslegung *Schricker VerlagsR*<sup>3</sup> Rn. 9). Sollte also dem Verleger ein Verlagsrecht ausdrücklich nicht eingeräumt werden, sondern dieser im Wesentlichen das Werk verwalten, so liegt auch dann kein

Verlagsvertrag vor, wenn der Verleger im Rahmen der Verwaltung möglicherweise Vervielfältigungsstücke herstellte und ihm auch weitere Nutzungsrechte (vor allem Nebenrechte) eingeräumt wurden und er nach außen wie ein Verleger auftrat. Denn anderenfalls hätten die Parteien vor allem dann, wenn der Administrationscharakter des Vertrages im Vordergrund stehen soll und sie ggf. sogar ausdrücklich keinen Verlagsvertrag schließen wollen, gar keine Möglichkeit, diese Konsequenz – und damit vor allem die (bei einem Verlagsvertrag in der Praxis sehr eingeschränkten) Möglichkeiten, den Vertrag zu beenden, zu vermeiden (für einen Verlagsvertrag in diesem Fall BGH GRUR 2010, 1093 Tz. 15, 19 ff. – *Concierto de Aranjuez*; anders noch die Vorinstanz OLG München GRUR-RR 2008, 208 ff.; vgl. § 30 Rn. 18; vgl. § 32 Rn. 21 f.). Verwaltet der Verlag nur die Nutzungsrechte, handelt es sich dabei um Dienste höherer Art i.S.d. § 627 BGB, sodass der Urheber den Vertrag jederzeit kündigen kann (a.A. BGH GRUR 2010, 1093 Tz. 14 – *Concierto de Aranjuez*; anders noch die Vorinstanz OLG München GRUR-RR 2008, 208 ff. – *Concierto*).

- 6 Die **Vereinbarung eines Honorars** zugunsten des Verfassers ist hingegen nicht begriffswesentlicher Inhalt des Verlagsvertrages; allerdings gilt nach § 22 Abs. 1 S. 2 eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn dies nach den Umständen zu erwarten ist (vgl. § 22 Rn. 8 f.).

## 2. Gegenstand des Verlagsvertrages

- 7 Nach seinem § 1 regelt das VerlG Verlagsverträge über Werke der Literatur und Tonkunst. Dabei kann Gegenstand eines Verlagsvertrages nur sein, was „verlagsfähig“ ist. Da die Einräumung des sog. grafischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts begriffswesentlich für den Verlagsvertrag ist, ist ein Werk nur **verlagsfähig** in diesem Sinne, wenn es druckfähig ist, also im technischen Sinne vervielfältigt und verbreitet werden kann. Daraus ergibt sich folgender konkreter Anwendungsbereich des Gesetzes:
- 8 a) **Schriftwerke:** Die Formulierung „Literatur“ erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des VerlG gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG). Die Anwendung des VerlG ist jedoch keineswegs auf schöngeistige Literatur beschränkt, sondern erfasst grds. alle Sprachwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, also vor allem auch wissenschaftliche Abhandlungen, Bildbände mit Texten (dazu z.B. LG Köln v. 1.7.2009 – 28 O 603/08, verfügbar bei juris), Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträge und Ähnliches (dazu auch *Ulmer-Eilfort/Obergfell*, § 1 Rn. 6 f.). Autoren der Beiträge zu einem Lexikon oder einem vergleichbaren Werk schließen jedenfalls dann einen Verlagsvertrag, wenn die Beiträge von ihnen eigenständig bearbeitet und gestaltet werden (s. OLG Hamm v. 18.8.2009 – 4 U 52/09 – *Arbeitsrechtshandbuch*, verfügbar bei juris). Auch die Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG und die pantomimischen Werke aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG können, wenn sie zeichnerisch oder durch sprachliche Erklärungen, d.h. in Buchform im allerweitesten Sinne, niedergelegt sind, Gegenstand eines Verlagsvertrages sein (zum Kunstverlag aber vgl. Rn. 10). Schließlich erfasst das VerlG nach § 1 S. 1 auch Musikwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG), soweit die im weitesten Sinne verlegerische Nutzung betroffen ist (dazu vgl. Rn. 9).
- 9 b) **Musikwerke:** Nach § 1 fallen auch Werke der Tonkunst unter das VerlG, soweit es um ihre verlegerische Nutzung im eigentlichen Sinne (vor allem den Notendruck, gleich zu welchem Nutzungszweck) geht (ganz h.M., z.B. BGH

GRUR 2010, 1093 ff. – *Concierto de Aranjuez*). Auf die Auswertung des Hauptrechts, nicht aber auf die Verwertung der Nebenrechte, sind also die Regelungen des Verlagsrechtes anzuwenden (BGH GRUR 1965, 323, 325 – *Cavalleria Rusticana*); vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 358 ff.

c) **Kunstwerke:** Nicht unter das VerlG fallen Verträge über Werke der bildenden Kunst einschließlich der Fotografien, also der eigentliche Kunstverlag (vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 387; *Schricker VerlagsR*<sup>3</sup> Rn. 86; *Russ* § 1 Rn. 65 ff.). Enthält ein Kunstbuch sowohl Texte also auch Abbildungen, so ist entscheidend, ob es sich dem Charakter nach eher um ein Sprachwerk handelt, das zur Ergänzung oder Erläuterung Illustrationen enthält, oder umgekehrt um eine (reine) Sammlung von Abbildungen, denen der Text allenfalls zur Bezeichnung der Illustrationen beigefügt ist. Bei Sprachwerken ist dann zu untersuchen, ob für Text- und Bildteil ein einheitlicher Verlagsvertrag vorliegt – was häufig der Fall sein dürfte – oder der Bildteil – was z.B. bei Ausstellungskatalogen mit Textteil in Betracht kommen kann – gesondert und jedenfalls ohne direkte Anwendung des VerlG behandelt werden muss. Regelmäßig nimmt die Rechtsprechung jedoch einen (einheitlichen) Verlagsvertrag an, sobald es sich um eine Veröffentlichung in Buchform handelt, auch wenn der Bildteil bei Weitem überwiegt (so z.B. LG Köln v. 1.7.2009 – 28 O 603/08, verfügbar bei juris), solange es sich nicht z.B. um eine Mappe handelt, bei der die einzelnen Blätter bzw. Kunstdrucke im Vordergrund stehen. Die Einordnung als Verlagsvertrag kann insb. Auswirkungen auf die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflichten des Verlegers sowie Zuschuss- und Freixemplare haben. **10**

d) **Zeitungen und Zeitschriften:** Verträge über Zeitungs- oder Zeitschriftenunternehmen als Ganzes fallen nicht unter das VerlG; lediglich über die einzelnen Beiträge werden in der Regel Verlagsverträge geschlossen (für ein Beispiel AG Starnberg GRUR-RR 2008, 190). Auch der Anzeigen- und der sog. Einschaltvertrag (Vertrag über Werbung im Printbereich) sind keine Verlagsverträge i.S.d. § 1 VerlG; vielmehr handelt es sich in der Regel um reine Werkverträge, die in der Praxis inhaltlich weitgehend nach den jeweils einschlägigen allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden. Zum Herausgebervertrag, der jedenfalls verlagsrechtliche Züge aufweisen kann, vgl. § 41 Rn. 9 ff. **11**

e) **Neue Veröffentlichungsformen:** Noch nicht geklärt ist, ob die Nutzung als **E-book** (electronic book) als **Hauptrecht** Gegenstand eines Verlagsvertrages sein kann, also ein Verlagsvertrag vorliegt, wenn die Parteien auf die eigentliche grafische Vervielfältigung und Verbreitung (in Printform) verzichten und stattdessen nur eine Vervielfältigung und Verbreitung als digital gespeicherter Buchinhalt vereinbaren. Dies ist in der Praxis außer im wissenschaftlichen Bereich und für öffentliche bzw. Publikationen internationaler Organisationen noch recht selten, wenn man Publikationen ausnimmt, die im Wesentlichen im Selbstverlag erscheinen und über einen Onlineanbieter wie z.B. Amazon aufbereitet und verbreitet werden. Grds. sind E-books auf Desktop-PCs, Notebooks oder Palms lesbar, auch wenn in der Praxis ein spezieller Taschencomputer mit besonderer Software oder ein anderes sog. Nur-Lese-System verwendet wird. Diese Systeme gestatten zumeist nicht nur das Lesen als solches, sondern auch elektronische Unterstreichungen, eigene Notizen zum Buch und häufig eine Volltextsuche. Der Leser kauft die zu lesenden Inhalte unmittelbar bei dem Verlag oder bei einem Onlinebuchhändler und lädt bzw. speichert sie direkt in seiner Hardware (zum ganzen *Schulz/Ayar* MMR 2012, 652 ff.; *Kitz* MMR 2001, 727 ff.; *Schmaus*, Der E-Book-Verlagsvertrag, 2002). Allerdings schafft der Verleger eines E-books kein körperliches Vervielfälti- **12**

gungsexemplar, was ein Verlagsvertrag jedoch begriffsnotwendig voraussetzt (vgl. Rn. 2). Insofern laufen z.B. die Regelungen des § 16 leer. Andererseits sind wesentliche andere Bestimmungen des VerlG – wie z.B. die §§ 1, 2, 8, die Regelungen zu Neuauflagen, Korrekturen, Ladenpreis, Honorierung, Rücktrittsrechten usw. – durchaus auch für E-book-Verträge relevant. Das VerlG sollte deshalb in den – in der Praxis außer im wissenschaftlichen Bereich (noch) recht seltenen – Fällen, in denen im Hauptrecht (nur) eine Vervielfältigung und Verbreitung als E-book vereinbart wird, analoge Anwendung finden (zum Ganzen *Gernot Schulze ZUM 2000*, 432 ff.; *Rehbinder/Schmaus ZUM 2002*, 167 ff.; *Loewenheim/Nordemann-Schiffel/Jan Bernd Nordemann<sup>2</sup> § 64 Rn. 7*; *Ulmer-Eilfort/Obergfell § 1 Rn. 45*). E-Books fallen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 jedenfalls unter das BuchPrG (dazu ausführlich *Wallenfells/Russ BuchPrG<sup>6</sup> § 2 Rn. 9 ff.*; *B. Hess AfP 2011*, 223; *Schulz/Ayar MMR 2012*, 652, 654 f.).

- 13** Beim sog. **Publishing-on-demand** (auch Print-on-demand) kommt es auf die konkrete Ausgestaltung an. Soll der Verleger erst auf konkrete Bestellung eines Kunden ein Werkexemplar herstellen und dieses dem Kunden in der üblichen gedruckten und gebundenen Form zur Verfügung stellen, so ist das VerlG anwendbar, weil der Kunde hier ein normales körperliches Vervielfältigungsexemplar erhält. Allerdings passen die Vorschriften insb. zum Beginn der Vervielfältigung und der Zahl der herzustellenden Abzüge (§§ 15, 16) nach der Natur des Vertrages nicht; da die Vorschriften des VerlG abdingbar sind, sind diese Regelungen jedenfalls als abbedungen zu betrachten. Stellt jedoch der Verleger das Werk nur im Internet zum Abruf bereit oder übermittelt es dem Kunden auf elektronischem Wege, sodass dieser sich das Werk selbst ausdrucken oder ggf. auch nur elektronisch abspeichern kann, liegt darin keine Vervielfältigung i.S.d. § 1 VerlG, sodass das VerlG jedenfalls nicht direkt anwendbar ist (*Schricker VerlagsR<sup>3</sup> Rn. 51*; *Loewenheim/Nordemann-Schiffel/Jan Bernd Nordemann<sup>2</sup> § 64 Rn. 6*; *Russ § 1 Rn. 80*; dazu oben vgl. Rn. 12).
- 14** Hingegen ist das VerlG auf Verträge, die im Hauptrecht (nur) eine Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf CD-ROM beinhalten, anwendbar (*Loewenheim/Nordemann-Schiffel/Jan Bernd Nordemann<sup>2</sup> § 64 Rn. 5*). Denn CD-ROMs sind durch Auge oder Tastsinn wahrnehmbar; auch werden körperliche Vervielfältigungsstücke hergestellt. Auch die für Printerzeugnisse „klassischen“ Fragen der Auflage (§ 5), der Zuschuss- und Freixemplare (§ 6), des Beginns der Vervielfältigung, der Zahl der Abzüge und ggf. der Neuauflage (§§ 15–17), des Ladenpreises, Honorars und der Freixemplare (§§ 21–25) und des Autorenrabatts (§ 26) stellen sich hier ebenso wie beim Druckerzeugnis. Auch die Frage des Ladenpreises (§ 21) muss jedenfalls bei textorientierten CD-ROMs, die unter das Buchpreisbindungsgesetz fallen (*Wallenfells/Russ BuchPrG<sup>6</sup> § 2 Rn. 8*), geregelt sein.
- 15** Ohnehin ist die Frage nur in den Fällen relevant, in denen die neue Vervielfältigungs- oder Verbreitungsform das Hauptrecht betrifft. Ist ein Recht zur Herstellung eines E-books, einer CD-ROM oder des (auch auszugsweisen) Print-on-demand lediglich als **Nebenrecht** eingeräumt, betrifft das Hauptrecht aber eine „klassische“ Vervielfältigung im verlagsrechtlichen Sinne, so unterliegt der Vertrag insgesamt dem VerlG. Soweit die Regelungen des VerlG – die sich ja im Wesentlichen auf die Ausübung des Hauptrechtes beziehen – passen, wird man sie auf die Nebenrechte jedenfalls analog anwenden können (*Loewenheim/Nordemann-Schiffel/Jan Bernd Nordemann<sup>2</sup> § 64 Rn. 9*; auch *Ulmer-Eilfort/Obergfell § 1 Rn. 45*).

f) **Abgrenzung zum Bestellvertrag (§ 47); Bühnenverlagsvertrag; Subverlagsvertrag:** Nach § 47 liegt ein Verlagsvertrag nicht vor, sodass das VerlG nicht anwendbar ist, wenn der Verleger dem Autor „den Inhalt des Werkes und die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt“ (sog. **Bestellvertrag**); nach § 47 Abs. 1 S. 2 ist nämlich der Verleger in diesem Falle zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet. Da der Besteller den genauen Plan und die Art und Weise der Behandlung vorgibt, liegt der Schwerpunkt in diesen Fällen beim Besteller (vgl. § 47 Rn. 3 ff.; BGH GRUR 1984, 528, 529 – *Bestellvertrag*). Kein Bestellvertrag liegt in der Regel für Autoren der Beiträge zu einem **Lexikon** oder einem vergleichbaren Werk vor; sie schließen jedenfalls dann einen Verlagsvertrag, wenn die Beiträge von ihnen eigenständig bearbeitet und gestaltet werden (s. OLG Hamm v. 18.8.2009 – 4 U 52/09 – *Arbeitsrechts-handbuch*, verfügbar bei juris). **Übersetzerverträge** sind jedenfalls nach jüngerer Auffassung des Bundesgerichtshofes keine Bestell-, sondern Verlagsverträge, wenn – was im Buchverlag die Regel ist – der Übersetzer dem Verlag die Übersetzung zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung überlässt und den Verlag außerdem eine Auswertungspflicht trifft (grundlegend BGH GRUR 2005, 148, 150 f. – *Oceano Mare*; BGH GRUR 2011, 810 Tz. 13 – *World’s End*; s.a. BGH GRUR 2011, 328 ff. – *Destructive Emotions*). Denn gerade bei literarischen Übersetzungen liegt das Schwergewicht der urheberrechtlichen Leistungen beim Übersetzer, nicht hingegen beim Besteller. Übersetzungsverträge sind jedenfalls für literarische Übersetzungen deshalb in der Regel Verlagsverträge i.S.d. § 1 mit der Folge einer Auswertungspflicht des Verlegers (BGH GRUR 2005, 148, 150 f. – *Oceano Mare*; ebenso schon die Vorinstanz OLG München GRUR-RR 2001, 151, 153 ff.; BGH GRUR 2011, 810 Tz. 13 – *World’s End*; s.a. BGH GRUR 2011, 328 ff. – *Destructive Emotions*). Dies kann auch für Comicübersetzungen, die in der Komplexität und Bedeutung der Sprache mitunter belletristischen Übersetzungen in nichts nachstehen, gelten (enger BGH GRUR 1998, 680, 682 f. – *Comic-Übersetzungen*). Zu **Illustrationsverträgen** BGH GRUR 1985, 378, 379 – *Illustrationsvertrag*; KG v. 30.9.2005 – 5 U 37/04; zu Buchillustrationen und Text als Werke von Miturhebern oder verbundene Werke s. LG München ZUM-RD 2009, 134 ff. – *Die Wilden Kerle*. Zum Umfang der eingeräumten **Nutzungsrechte** vgl. § 47 Rn. 8 ff.

Nicht unter das VerlG fallen außerdem sog. **Bühnenverlagsverträge**, bei denen der Bühnenautor dem Bühnenverlag ein Stück treuhänderisch zur Gesamtwahrnehmung überlässt (näher *Russ* § 1 Rn. 69 ff.). Mit derartigen Verträgen – auch „Bühnenvertrieb“ genannt – ist trotz der etwas missverständlichen Bezeichnung kein eigentliches Verlagsverhältnis i.S.d. § 1 VerlG insb. mit einer Auswertungspflicht des Verlegers verbunden; vielmehr muss dies ausnahmsweise vereinbart werden (vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 337 f.).

Zum sog. **Subverlagsvertrag**, bei dem es sich in der Sache um einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag handelt, vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 223 ff.; für den Musikbereich s. BGH GRUR 2012, 914 ff. – *Take Five*.

### 3. Verlagsverträge über künftige Werke, Optionsverträge

Unter den oben genannten Voraussetzungen kann Gegenstand eines Verlagsvertrages auch ein künftig zu schaffendes Werk sein, sofern der Vertrag die Voraussetzungen des § 40 UrhG (vor allem Schriftform und Kündigungsrecht bei nicht näher bestimmten Werken) erfüllt (dazu OLG Frankfurt/M. GRUR 1991, 601, 602 – *Werkverzeichnis*; auch *Ulmer-Eilfort/Obergfell* § 1

Rn. 11 ff.; *Russ* § 1 Rn. 20 ff.). Zur Entstehung des subjektiven Verlagsrechts vgl. § 8 Rn. 2. Zu Bestellverträgen vgl. § 47 Rn. 1 ff.

- 20** Von derartigen Verträgen zu unterscheiden sind die **verlagsrechtlichen Optionsverträge**. Darin verpflichtet sich der Autor – in der Regel für einen bestimmten Zeitraum, ggf. eine bestimmte Reihe oder ein bestimmtes Gebiet insb. im wissenschaftlichen Bereich –, in Zukunft von ihm geschaffene Werke dem Verleger jeweils zuerst anzubieten. Der Verleger muss dann in der Regel wiederum binnen einer bestimmten Frist entscheiden, ob er das Werk in Verlag nimmt oder nicht (vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 311 ff.). Die Option kann so formuliert sein, dass ein (weiterer) Verlagsvertrag zwischen Autor und Verleger bereits mit der Ausübung der Option durch den Verlag zustande kommt (sog. **Optionsvertrag im engeren Sinne**). Bei einer Option in einer **Übersetzungslizenz** zwischen zwei Verlagen ist für den Regelfall davon auszugehen, dass eine solche „echte“ Option vorliegt. Denn in einer solchen Fallgestaltung besteht allenfalls geringer Bedarf, die Vertragsbedingungen noch anzupassen; vielmehr entspricht es eher dem Interesse der Verlage, eine echte Option im Sinne einer bloßen Verlängerung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu vereinbaren (LG München I GRUR-RR 2009, 417 f. – *Anatomieatlas*). Bei einer Option im engeren Sinne kann also der Verleger bzw. der optionsberechtigte Lizenznehmer nach Ausübung seiner Option auf Erfüllung, d.h. auf Einräumung des subjektiven Verlagsrechtes und Überlassung des Manuskriptes klagen. Ist die Erfüllung in der Zwischenzeit unmöglich geworden, weil der Autor etwa einem Dritten Verlagsrechte eingeräumt hat, kann der Verleger Schadensersatz geltend machen. Besteht die Option hingegen lediglich in einer Pflicht des Urhebers, dem Verleger das Werk zuerst – und ggf. auch zuletzt, d.h. vor Abschluss mit einem Dritten zu den mit diesem ausgehandelten Bedingungen – anzubieten, so muss zwischen Verleger und Autor ein neuer Verlagsvertrag verhandelt und abgeschlossen werden; insofern genügt der Autor seiner Verpflichtung bereits durch das Angebot zum Abschluss eines Vorvertrages, wenn dieser die wesentlichen Bestandteile des Hauptvertrages enthält (BGH GRUR 2010, 418 – *Neues vom Wixxer*, für eine Verfilmungsoption). Der Urheber darf einem anderen Verlag das Werk jedoch nur zu besseren Bedingungen als denen, die ihm der optionsberechtigte Verleger anbietet, in Verlag geben. In diesem Zusammenhang muss der Autor nach § 242 BGB auf ein Vertragsangebot des Verlegers angemessen reagieren (LG München I GRUR-RR 2009, 417, 418 – *Anatomieatlas*). Bei diesem **Optionsvertrag im weiteren Sinne** kann der Verleger ggf. den Autor auf Vorlage des Werkes verklagen, außerdem von ihm Auskunft, ob und zu welchen Bedingungen über das Werk mit Dritten verhandelt worden ist, verlangen. Da dem Autor in diesem Fall jedoch nur eine Erstanbietungspflicht und die Pflicht, das Werk nicht Dritten zu gleichen oder schlechteren Bedingungen anzubieten, obliegt, kann der Verleger in diesen Fällen Schadensersatz nur verlangen, wenn er bereit und in der Lage gewesen wäre, das Werk zu verlegen. Der dritte Verleger kann unter Umständen wettbewerbswidrig handeln, § 4 Nr. 10 UWG, wenn er in Kenntnis des bestehenden Optionsrechtes mit dem Autor über das betreffende Werk einen Verlagsvertrag schließt. In jedem Fall erlischt das Optionsrecht des Verlages in aller Regel, wenn der Verlag sich nicht innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist auf das Angebot des Urhebers äußert. – Zur Frage der Zulässigkeit von Optionsbindungen ohne zeitliche oder gegenständliche Beschränkungen BGH GRUR 1957, 387, 389 – *Clemens Laar*; s.a. BGHZ 9, 237 ff. – *Schelmenroman*; vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 312; *Schricker VerlagsR*<sup>3</sup> Rn. 48 f. Zu (schuldrechtlichen) Vorverträgen vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 309.

### III. Der Verlagsvertrag

#### 1. Form und Parteien

Der Verlagsvertrag bedarf grds. – von dem Ausnahmefall des § 40 UrhG **21** einmal abgesehen – keiner besonderen **Form** und muss insb. nicht schriftlich geschlossen werden (für den Verlagsvertrag anders insb. das frz. Recht, siehe Art. L.131–2 Abs. 1 des Code de la propriété intellectuelle). So kann ein allgemeines Einverständnis des Verfassers oder Rechteinhabers mit der Veröffentlichung des Werkes genügen, weil das VeriG für alle Einzelheiten wie Auflage, Honorar usw. Regelungen bereithält (OLG Frankfurt/M. GRUR 1991, 601, 602 – *Werkverzeichnis*). Insofern kann also auch durch schlüssiges Verhalten ein Verlagsvertrag geschlossen werden, etwa wenn der Verlag ein Werk über Jahre hinweg unbeanstandet vervielfältigt und verbreitet und gegenüber dem Autor abrechnet; haben die Parteien über andere Werke schriftliche Verlagsverträge abgeschlossen, so ist für das betreffende Werk davon auszugehen, dass die Parteien stillschweigend einen Vertrag zu den Bedingungen der schriftlichen Verträge geschlossen haben (LG Köln ZUM-RD 2013, 267, 272). In der Praxis auch der kleineren Verlage ist jedoch ein schriftlicher Vertrag, der zumeist eigenen oder jedenfalls branchenüblichen Mustern folgt, die Regel. Ausnahmen gibt es lediglich bei Kleinstverlagen oder im Bereich der Zeitungen und Zeitschriften auch wissenschaftlicher Natur, wo einzelne Beiträge häufig nur aufgrund eines sog. **Revers**, einer Erklärung, die vom Verfasser zu unterzeichnen ist und im Wesentlichen den Umfang der dem Verleger einzuräumenden Nutzungsrechte regelt, veröffentlicht und verbreitet wird. Schließen die Parteien einen schriftlichen Vertrag, so gilt insofern die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Vertragsurkunde. Diese Vermutung ist zwar widerleglich; es gelten jedoch strenge Anforderungen. Ob allerdings insofern trotz des Beweises, dass über einen bestimmten Punkt während der Verhandlungen Einigkeit bestand, der Nachweis verlangt werden kann, dass die Parteien die Abrede auch noch im Zeitpunkt der Unterzeichnung wollten, erscheint zweifelhaft (so aber OLG Brandenburg ZUM 2013, 670, 673). Wenn kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die Parteien ihre Ansicht vor Unterzeichnung geändert haben, muss deshalb die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit des schriftlichen Verlagsvertrages als widerlegt gelten.

Bezüglich der **Parteien** des Verlagsvertrages ergeben sich gegenüber sonstigen **22** urheberrechtlichen Nutzungsverträgen keine Besonderheiten. Zum sog. Verlaggeber vgl. § 48 Rn. 1; zur Problematik des Ghostwriters vgl. § 48 Rn. 2, vgl. § 47 Rn. 6. Wird in einem Verlagsvertrag eine Verlagsgruppe aus verschiedenen Einzelverlagen und anderen Unternehmen (z.B. einer Holding) mit derselben gesetzlichen Vertretung als Vertragspartner des Autors bezeichnet, so ist im Zweifel ein Buchverlag aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet (OLG München NJW 1998, 1406, 1407).

Der Verlagsvertrag ist grds. nach §§ 133, 157 BGB **auszulegen**; dabei ist nicht **23** nur der aus dem Vertrag bzw. den ihn begleitenden Dokumenten und Umständen zu entnehmende Wille der Parteien bei Vertragsschluss, sondern auch das nachträgliche Verhalten der Vertragsparteien zu berücksichtigen. Das nachträgliche Verhalten kann zwar naturgemäß den Willen der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht beeinflussen, kann aber Hinweise auf diesen Willen der Parteien und ihr tatsächliches Verständnis geben (BGH GRUR 2010, 1093 Tz. 19 – *Concierto de Aranjuez*). Dabei wird man jedoch sehr sorgfältig prüfen müssen, ob dieses nachträgliche Verhalten tatsächlich

die Sichtweise und den Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses widerspiegelt oder es sich um eine nachträgliche, ggf. erst einige Zeit nach Vertragsschluss einsetzende Vertragspraxis handelt. Die wechselseitigen Pflichten der Parteien sind in jedem Fall nach der Grundregel des § 242 BGB zu bewirken (zu den Treuepflichten der Parteien vgl. § 2 Rn. 30 ff.).

## 2. Pflichten des Verfassers

- 24** Der Verfasser ist nach § 1 VerlG verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen. Dabei ist die Verpflichtung des Verfassers zur Herstellung des Werkes mangels anderer Vereinbarung höchstpersönlicher Natur. Der Erfüllungsort bestimmt sich auch für den Verfasser nach § 269 BGB, sofern nicht – was in der Praxis die Regel ist – der Sitz des Verlages (wirksam) vereinbart ist. Im Einzelnen muss der Verfasser zunächst das Werk herstellen, falls es bei Vertragsschluss noch nicht fertiggestellt ist, und sodann das Werk abliefern (s. § 10), damit der Verleger überhaupt vervielfältigen und verbreiten kann. Er muss außerdem dem Verlag die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes erlauben – wobei ein einfaches Nutzungsrecht bzw. eine schuldrechtliche Erlaubnis genügt (BGH GRUR 2010, 1093 – *Concierto de Aranjuez*) – und darf die vereinbarte Nutzung des Werkes nicht vereiteln oder beeinträchtigen (zu den Treuepflichten des Verfassers vgl. § 2 Rn. 30 ff.).

## 3. Vervielfältigung und Verbreitung durch den Verlag

- 25** Wesentliches Recht des Verlegers aus dem Verlagsvertrag ist gemäß § 1 die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, wobei sich dies allerdings bei Fehlen weiterer vertraglicher Regelungen nur auf das grafische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht bezieht (zu den in aller Regel eingeräumten Nebenrechten vgl. § 2 Rn. 22 f.). Damit ist außerhalb der Grenzen des § 39 UrhG (früher § 13 VerlG) kein Änderungs- oder sonstiges Bearbeitungsrecht des Verlegers verbunden (vgl. § 2 Rn. 10, 16; vgl. § 39 UrhG Rn. 1 ff.). Als wesentliches Element eines Verlagsvertrages übernimmt der Verleger parallel die **Verpflichtung**, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Schließen die Parteien eine derartige Pflicht aus oder ist nach den Umständen eine Auswertungspflicht des Verlages ausgeschlossen, so liegt kein Verlagsvertrag, sondern ein Bestellvertrag oder ein anderer urheberrechtlicher Nutzungsvertrag vor. Ggf. sind hierauf die Vorschriften des VerlG analog anzuwenden (vgl. Rn. 2 ff., 12). An der Auswertungspflicht des Verlages fehlt es i.d.R. bei Beiträgen zu Sammelwerken, für die der Verlag dem Verfasser keinen Veröffentlichungszeitpunkt genannt hat, § 45 Abs. 2 (vgl. § 45 Rn. 1 ff., 6). Seine Auswertungspflicht erfüllt der Verlag auch durch Herstellung einer Taschenbuch- oder Sonderausgabe, und zwar auch dann, wenn er diesbezüglich nur eine Lizenz vergibt (BGH GRUR 2011, 810 – *World's End*). Die Auswertungspflicht des Verlegers betrifft allerdings nur das **Hauptrecht**, d.h. das grafische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht. Die Nebenrechte muss der Verleger hingegen in aller Regel nicht auswerten; insofern trifft ihn regelmäßig lediglich eine Obliegenheit, die dann, wenn der Verleger nicht verwertet, den Verfasser ggf. zu einem Rückruf (§ 41 UrhG) berechtigt. Zur Vervielfältigungspflicht des Verlages i.Ü. vgl. § 14 Rn. 2 ff.; bei Übersetzungen BGH GRUR 2005, 148, 151 f. – *Oceano Mare*; BGH GRUR 2011, 810 Tz. 27 f. – *World's End*; vgl. § 17 Rn. 5 f.

Bei Musikwerken kann die Herstellung von Vervielfältigungsstücken auf Ab- **26**  
 ruf für die Erfüllung der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflichten genügen  
 (BGH GRUR 1988, 303, 305 – *Sonnengesang*; Dreier/Schulze/Schulze<sup>4</sup> § 41  
 UrhG Rn. 16). Dem Verleger wird eine Förderungspflicht und Auswertungs-  
 last aufgebürdet, die ihn beispielsweise zu absatzfördernder Werbung ver-  
 pflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, besteht u.U. für den Urheber  
 gemäß § 32 VerlG ein Rücktrittsrecht (BGH GRUR 1970, 40, 44 – *Musik-*  
*verleger I*; OLG München ZUM 2001, 173, 179 – *Holländer*; auch LG Köln v.  
 1.7.2009 – 28 O 603/08, verfügbar bei juris), das neben den Rechten aus  
 § 41 steht; zum Ganzen vgl. § 14 Rn. 10, außerdem vgl. § 32 Rn. 15.

#### 4. Verjährung

Die wechselseitigen Erfüllungsansprüche verjähren seit dem 1.1.2002 grds. in **27**  
 drei Jahren (§ 195); dies gilt grds. auch für alle am 1.1.2002 noch laufenden  
 Fristen, für die beginnend mit dem 1.1.2002 längstens noch die dreijährige  
 Frist gilt (s. Art. 229 § 6 EGBGB). Zu Verletzungen des Verlagsvertrages durch  
 eine der Parteien, die gleichzeitig eine Verletzung der Urheberrechte des Ver-  
 fassers bzw. umgekehrt eine Verletzung des Verlagsrechts des Verlegers bedeu-  
 ten können, vgl. § 9 Rn. 17.

Zur Beendigung des Vertragsverhältnisses vgl. § 9 Rn. 6 ff.; vgl. § 30 Rn. 9 ff.; **28**  
 vgl. § 32 Rn. 7 ff.; vgl. Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 111 ff.

## § 2 VerlG

**(1) Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.**

**(2) Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:**

1. Für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

**(3) Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.**

### Übersicht

I.	Allgemeines	1–3
II.	Enthaltungspflicht des Verfassers (§ 2 Abs. 1)	4–9
1.	Inhalt	4–7
2.	Räumliche und zeitliche Grenzen der Enthaltungspflicht	8, 9
III.	Dem Verfasser vorbehaltene Nutzungen und Umfang der Rechtseinräumung	10–29
1.	Allgemeines	10
2.	Dem Verfasser vorbehaltene Nutzungsarten (§ 2 Abs. 2)	11–17
a)	Übersetzung	11
b)	Dramatisierung und Entdramatisierung (Nr. 2)	12